

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.05.1996

Geschäftszahl

95/20/0101

Rechtssatz

Generelle Voraussetzung für die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft ist, daß sich der im Besitz einer Staatsangehörigkeit befindliche Asylwerber zum Zeitpunkt der Asylantragstellung außerhalb des Landes dieser Staatsangehörigkeit (der territorialen Hoheit des Heimatlandes) befindet. Es gibt KEINE AUSNAHMEN von dieser Regel.